



Verhandlungsschrift
über die
ordentliche SITZUNG des
GEMEINDERATES

Am **28.11.2013**
Beginn: **19:00** Uhr
Ende: **20:15** Uhr

in Stanzach, Sitzungszimmer
Die Einladung erfolgte am **21.11.2013**

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister **Hanspeter Außerhofer**

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. GV. Mag. Eduard Köck | 2. GV. Mag. Christian Gruber |
| 3. GR. Gapp Martin (Ersatz) | 4. GR. Patrick Gamper |
| 5. GR. Andre Koch | 6. GR. Otto Kärle |
| 7. GR. Wurm Kurt (Ersatz) | 8. GR. Christian Winkler (Ersatz) |
| 9. GR. Hansjörg Falger | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM: **Schriftführer Christoph Lechleitner, Josef Sprenger, Bernd Spitzer, Carola Spitzer**

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

Vzbgm. Hildegard Falger, GR. Bernhard Galic, GR. Peter Haider, GR. Jeanette Matthees

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister **Hanspeter Außerhofer**

Die Sitzung war **öffentlich**
Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 17.10.2013 sowie der Tagesordnung
2. Umwidmung Grundstücke Fam. Spitzer Bernd
3. Beschlussfassung über eine evt. Vereinigung der Gst. Nr. 2113 (Gemeindehaus) und 2114 wegen Carportbau
4. Gebühren, Steuern und Abgaben 2014
5. Vorschau Investitionen
6. Grunderwerbsansuchen Gruber Kathrin aus Reutte
7. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Pkt. 1 Genehmigung des Protokolls vom 17.10.2013 sowie der Tagesordnung

Das Protokoll vom 17.10.2013 ist jedem Gemeinderat schriftlich mit der Einladung vom 21.11.2013 zugegangen, auf eine Verlesung wird daher verzichtet.

GV. Mag. Gruber merkt an, dass beim Beschluss über den Grunderwerb von Fam. Wolfgang und Evelyn Bauer ein Rückkaufrecht eingearbeitet wurde. Da es sich beim besagten Grundstücksstreifen aber nur um eine Teilfläche in geringem Ausmaß handelt, ist ein Rückkaufrecht und die daraus resultierende Bebauungsverpflichtung nicht sinnvoll.

Bgm. Außerhofer erklärt, dass hier versehentlich der Standardbeschluss für den Verkauf von Gemeindegrundstücken verwendet wurde. Er schlägt vor, dieses Rückkaufrecht beim Kaufvertrag nicht zu berücksichtigen. Der Gemeinderat ist damit einverstanden.

8 Ja 2 Enthaltungen (GR. Gamper, GV. Mag. Köck, wegen Abwesenheit)

Die Tagesordnung wird genehmigt.

10 Ja

Pkt. 2 Umwidmung Grundstücke Fam. Bernd Spitzer

Bgm. Außerhofer erläutert die geplante Umwidmung der Fam. Bernd Spitzer und begrüßt Frau Christina Schober, die als Vertretung für Herrn Bernhard Machenschalk vom Architekturbüro Walch erschienen ist. Er bittet Frau Schober, dem Gemeinderat den genauen Sachverhalt zu schildern.

Aufgrund einer Neueinteilung im Bereich der Grundstücke 2680, 2681/1, 2682 und 2683 werden die Grundstücksgrenzen im betreffenden Bereich verändert. Sämtliche Grundstücke befinden sich im Eigentum des Antragstellers. Die Grundstücke 2680 und 2681/1 sind als allgemeines Mischgebiet gewidmet. Die Grundstücke 2682 und 2683 liegen im Freiland. Durch die Neueinteilung der Flächen werden die Grundstücke 2680/2 und 2680/3 neu geschaffen. Hieraus ergibt sich, dass die neu geschaffene Parzelle 2680/2 unterschiedliche Widmungen aufweist. Der nördliche Bereich der künftigen Parzelle ist als allgemeines Mischgebiet, der südliche Bereich als Freiland gewidmet. Die künftige Parzelle 2680/3 verbleibt im Freiland.

Um für das künftige Grundstück 2680/2 eine parzellenscharfe Widmung herzustellen, wird die Änderung des Flächenwidmungsplanes im betreffenden Bereich beantragt.

Raumordnerische Stellungnahme

Gem. § 36 TROG 2011.

Der Flächenwidmungsplan darf geändert werden, wenn die Änderung

b) einer den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept entsprechenden Abrundungen von Widmungsbereichen dient.

Im ÖRK ist das derzeitige Grundstück 2682 als Bauentwicklungsfläche ausgewiesen. Das Grundstück 2683. Laut derzeitiger DKM, ist als forstwirtschaftliche Freihaltefläche ausgewiesen. Da durch die geplante Flächenwidmungsplanänderung die derzeitigen Abgrenzungen inhaltlich nicht wesentlich verändert werden, können die derzeitigen Festlegungen im ÖRK bestehen bleiben, d. h., eine ÖRK-Änderung wird für die vorliegende Flächenwidmungsplanänderung nicht erforderlich.

Auf der neu zu bildenden Parzelle 2680/2 soll ein Wohnhaus für den Eigenbedarf des Antragstellers und dessen Familie entstehen. Das künftige Grundstück 2680/2 ist verkehrsmäßig und infrastrukturell über das angrenzende, ebenfalls im Eigentum des Antragstellers befindliche, Grundstück 2681/1 erschlossen. Alternativ kann das künftige Grundstück 2680/2 mittels Servitut über das private Weggrundstück 2695 und weiter über das Grundstück 2682 erschlossen werden. Die große Form des neu zu bildenden Baugrundstückes 2680/2 ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten sowie der Gewährleistung zur Schaffung eines Bauplatzes mit ausreichender Größe unter Beachtung der vorgegebenen Abstandsbestimmungen.

Durch die Neueinteilung der Flächen und einer geringen Neuwidmung als Bauland kann eine optimale Nachverdichtung des Baulandes erfolgen. Die Widmungsgrenze zwischen Bauland und Freiland wird abgerundet. Die östlich des betreffenden Bereichs gelegenen Grundstücke sind im ÖRK bereits als Bauentwicklungsbereich vorgesehen und können bei Bedarf als Bauland gewidmet werden.

Gem. § 65 „Umweltprüfung“ Absatz 3 TROG

Bedürfen gem. Abs. 3 u.a. die Änderung von Flächenwidmungsplänen einer Umweltprüfung, soweit sie die Festlegung von Sonderflächen für UVP-pflichtige Anlagen nach § 49a oder für Sonderflächen nach § 50 Abs. 1 zweiter Satz oder § 50a Abs. 1 zweiter Satz vorsehen oder ein Natura 2000-Gebiet betreffen. Entwürfe über Widmungskorrekturen im Sinn des § 70 Abs. 2 lit. a bedürfen keiner Umweltprüfung. Die Änderung von Flächenwidmungsplänen bedürfen gem. Abs. 4 weiters einer Umweltprüfung, wenn die Änderung bzw. Neuerlassung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge hat. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit sind die Größe des Planungsgebietes und die vorgesehenen Nutzungen bzw. Arten der Widmung in Verbindung mit den Kriterien nach Anhang II der Richtlinien 2001/42/EG zu berücksichtigen.

Tiroler Umweltprüfungsgesetz 2005 (TUP)

(Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme – im folgenden SUP Richtlinie; (SUP für „Strategische Umweltprüfung“))

- a) *Gem. § 2 Absatz 1 ist dieses Gesetz auf die Erlassung und die Änderung folgender Pläne und Programme anzuwenden:*
- b) *Pläne und Programme, durch die der Rahmen für künftige Genehmigungen eines Vorhabens nach dem UVP-G ... gesetzt wird.*

Die geplanten Maßnahmen haben aufgrund ihrer geringen Größenordnung keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge, weshalb eine strategische Umweltprüfung aufgrund der Geringfügigkeit der geplanten Maßnahmen nicht erforderlich ist.

Aus den angeführten Gründen und nach Abwägung der einzelnen Positionen kann aus raumordnerischer Sicht den geplanten Maßnahmen zugestimmt werden. Abschließend wird noch angemerkt, dass diese Stellungnahme rein raumordnungsfachliche Aspekte beinhaltet.

Es sind noch Stellungnahmen von der Bezirksforstinspektion Reutte einzuholen. Die positive Beurteilung ist Voraussetzung für die Umwidmung. Bgm. Außerhofer berichtet, dass der Bezirksforstinspektor Herr Walch ihm bereits telefonisch eine positive Stellungnahme zugesichert hat. Leider war es Herrn Walch zeitlich nicht möglich, die Stellungnahme bis zur Sitzung auszufertigen.

Nach einer kurzen Diskussion im Gemeinderat bittet Bgm. Außerhofer um die Abstimmung.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stanzach gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den vom Architekturbüro Walch ausgearbeiteten Entwurf vom 25.11.2013 mit der Plannummer RST-13023-01 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stanzach im Bereich der derzeitigen Grundstücke 2680, 2681/1 und 2682 KG Stanzach (zum Teil) durch vier Wochen hindurch vom 02.12.2013 bis 03.01.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stanzach vor:

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 2682 von derzeit Freiland in künftig allgemeines Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 2 TROG 2011.

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 2683 von derzeit Freiland in künftig allgemeines Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 2 TROG 2011.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

10 Ja

Pkt. 3 Beschlussfassung über eine evt. Vereinigung der Grundstücke 2113 (Gemeindehaus) und 2114 wegen Carportbau

Bgm. Außerhofer erläutert dem Gemeinderat den Tagesordnungspunkt. Im Zuge der Planung und Vorbereitung der Bauverhandlung für die Errichtung des Carports am Gemeindehaus stellte sich heraus, dass das Gemeindehaus und der Parkplatz separate Grundstücke sind. Das Gemeindehaus befindet sich auf der Gp. 2113 und der Parkplatz, auf dem das Carport errichtet werden soll, auf der Gp. 2114. Somit kann das Carport nicht wie geplant an die Feuerwehrrhalle angebaut werden, da somit die Grundstücksgrenze überbaut würde, was nach der Tiroler Bauordnung nicht zulässig ist. Sollte an der beschlossenen Variante für den Anbau des Carports an die Feuerwehrrhalle festgehalten werden, müssten die Grundstücke vereinigt werden.

Bevor jedoch die Vereinigung durchgeführt werden kann, ist zu beachten, dass die Raiffeisenbank Reutte beim Grundstück 2113 mit einem Anteil von 87/843 beteiligt ist. Somit bleiben 2 Möglichkeiten die Vereinigung durchzuführen. Bei Möglichkeit 1 bleibt die Raiffeisenbank Miteigentümerin und somit würde der Sachwert für die Raiffeisenbank ansteigen. Bei der 2. Möglichkeit würde die Raiffeisenbank ihren Anteil (entspricht dem Geschäftsraum der Bankfiliale) an die Gemeinde verkaufen und den Geschäftsraum der Bankfiliale von der Gemeinde mieten.

GV. Mag. Gruber merkt an, dass bei der 1. Möglichkeit eine Neuparifizierung nötig ist. Dies wäre für die Gemeinde mit sehr hohen Kosten verbunden.

GR. Falger fragt, ob die Raiffeisenbank bereit wäre, ihren Anteil zu verkaufen und dann den Geschäftsraum zu mieten. Laut der Aussage von Herrn Singer Bernhard wäre die Raiffeisenbank evt. gesprächsbereit künftig den Geschäftsraum zu mieten. Dies müsse jedoch vorerst noch bankintern besprochen werden, so Bgm. Außerhofer.

Da die Raiffeisenbank zuletzt erst wieder eine Filiale aufgelassen hat, sieht GR. Kärle die Gefahr, dass bei einem Mietverhältnis die Filiale in Stanzach evt. auch geschlossen wird.

GR. Koch schlägt vor, das Carport auf der Gp. 2114 zu errichten und fragt Bgm. Außerhofer, ob dies als Alternative möglich wäre. Dies wäre eine Möglichkeit die Grundstücksvereinigung zu umgehen, so Bgm. Außerhofer.

GR. Kärle wäre dafür, das Carport noch weiter in Richtung Namlosbach in den Bereich der abgerundeten Grundstücksgrenze zu errichten.

Bgm. Außerhofer meint, dass dies aufgrund der Schneeräumung kein idealer Platz ist. Er würde den Platz vor der Natursteinmauer bevorzugen.

Der Gemeinderat beschließt, dass Carport vor der bereits bestehenden Steinmauer (hinter der Feuerwehrhalle) auf der Gp. 2114 mit vier Stellplätzen zu errichten.

9 Ja 1 Nein (GR. Kärle)

Pkt. 4 Gebühren, Steuern und Abgaben 2014

Bgm. Außerhofer berichtet dem Gemeinderat, dass die Gebühren, Steuern und Abgaben für das kommende Jahr beschlossen werden müssen, sollten Änderung gewünscht werden. Die Gebühren, Steuern und Abgaben wurden seit 2008 nicht mehr erhöht. Bgm. Außerhofer ist der Meinung, dass eine Erhöhung aufgrund der guten Finanzlage der Gemeinde nicht nötig ist. Weiters hält er noch fest, dass die Gemeinde zudem bei gewissen Steuern bzw. Abgaben wie z:B Grundsteuer, Wasser und Kanal bestimmte Vorgaben des Landes einzuhalten hat und diese in der gesetzlich vorgegebenen Höhe eingehoben werden.

Der Gemeinderat beschließt die Gebühren, Steuern und Abgaben für das Jahr 2014 nicht zu erhöhen.

10 Ja

Pkt. 5 Vorschau Investitionen

Bgm. Außerhofer erklärt dem Gemeinderat, dass die Bedarfszuweisungen, wie bei der Gemeinderatssitzung vom 19.09.2013 besprochen, für die diversen Asphaltierungsarbeiten, die Sanierung des Dorfplatzes und die Sanierung des Friedhofes bei der entsprechenden Stelle eingebracht wurden. Es wurden zunächst € 10.000,- für Asphaltierungsarbeiten und € 50.000,- für die Sanierung des Friedhofs zugesagt. Nach weiteren Verhandlungen mit Landesrat Trater stimmte dieser zu, dass die € 50.000,- für die Sanierung des Dorfplatzes verwendet werden können. Weiteres hat Bgm. Außerhofer zusätzlich noch 10.000 Euro dazu verhandelt, somit stehen für die Sanierung des Dorfplatzes € 60.000,- und für Asphaltierungsarbeiten € 10.000,- zur Verfügung.

GR. Koch fragt, wie die Sanierung des Dorfplatzes im Budget aufgenommen wird. Bgm. Außerhofer erklärt, dass im Budget € 120.000,- veranschlagt werden. Die Sanierung soll im Frühjahr 2014 stattfinden.

GR. Falger Hansjörg fragt nach der aktuellen Wasserqualität. Die Qualität ist nach wie vor gut, so Bgm. Außerhofer. Zurzeit besteht kein Bedarf, hier Maßnahmen zu setzen.

Bgm. Außerhofer ist der Meinung, dass € 20.000,- für die Friedhofinstandhaltung ins Budget aufgenommen werden.

GR. Gapp erkundigt sich nach der Sanierung der Dorfstraßen, die während der Bautätigkeit als Umleitung verwendet wurden. Die Gasse bei Lydia Falger wurde bereits saniert und wieder instand gesetzt, die Dorfstraße Richtung Föhrenhof wird von der Abzweigung B198 bis zum Wählamt im Frühjahr auf Kosten der Fa. Strabag und Wählamt bis zur Metzgerei auf Gemeindekosten saniert. Notdürftig wurde diese Straße aber bereits jetzt ausgebessert, so Bgm. Außerhofer.

GR. Koch fragt ob noch Kosten für den Kurvenausbau im Jahr 2014 anfallen. Bgm. Außerhofer ist sich nicht sicher, ob alles noch heuer abgerechnet wird und ob es bei der Schlussrechnung zu Überschreitungen kommt.

Pkt. 6 Grunderwerbsansuchen Gruber Kathrin aus Reutte

Bgm. Außerhofer verliest das Ansuchen von Frau Gruber lt. Beilage zum Protokoll. Frau Gruber ist zurzeit in Reutte wohnhaft. Sie würde gerne ein Wohnhaus in Form eines Bungalows in Stanzach errichten, welches Sie mit ihrem Sohn als Hauptwohnsitz beziehen will. Ihr Sohn ist zurzeit noch in Innsbruck wohnhaft. Frau Gruber interessiert sich für folgende Grundstücke: 2000/114, 2000/110, 2000/108, 2000/106, 2000/82.

Bgm. Außerhofer zeigt dem Gemeinderat die genannten Parzellen. Nach einer kurzen Diskussion im Gemeinderat stimmt dieser dem Verkauf der Gp. 2000/114 zu einem Preis von € 56,32 / m² zu.

Die Gemeinde Stanzach übergibt an Frau Kathrin Gruber, Obermarkt 30, 6600 Reutte die Grundparzelle 2000/114 im Ausmaß von insgesamt 357 m². Der Kaufpreis beträgt € 56,32 / m² (in Worten: sechsfundfünfzig Euro und zweiunddreißig Cent) und ist vor Vertragsunterfertigung zur Zahlung fällig. Die Vergaberichtlinien der Gemeinde Stanzach sind zwingend einzuhalten und werden an den Grundstückswerber übermittelt.

10 Ja

Pkt. 7 Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) Bgm. Außerhofer berichtet dem Gemeinderat über die Anfrage von Sekr. Lechleitner, ob künftig die Einladung zur Gemeinderatssitzung und die Protokollübermittlung nur noch per E-Mail erfolgen soll. Der Gemeinderat befürwortet dies. Für die nächste Gemeinderatssitzung erfolgt die Einladung bereits per E-Mail.
- b) Bgm. Außerhofer berichtet über die heute stattgefundenene Begehung des Namlosbaches. Kernaussage von Herrn Klien vom BBA-Reutte war, dass keine Gefahr in Verzug ist. Zuständig für den Namlosbach ist jedoch die Gemeinde. Kurzfristige Maßnahmen können momentan nicht mehr gesetzt werden, da zu wenig Zeit bleibt, um die entsprechenden Ansuchen und Genehmigungen für eine Finanzierung zu erhalten. Sollte jedoch eine weitere Auflandung drohen, gilt Gefahr in Verzug und ein kurzfristiges Eingreifen wäre dann problemlos möglich. Auch bei Gefahr von s. g. „Rodeis“ kann sofort mit einem Bagger eingegriffen werden. Wenn die Gemeinde momentan keine Maßnahme setzt, sieht Herr Klien kein fahrlässiges handeln. GV. Mag. Gruber fragt, ob überhaupt jemand Interesse am Aushubmaterial hat. Bgm. Außerhofer erklärt, dass das Material entsorgt werden muss, wenn es keinen Abnehmer gibt. Zurzeit ist anscheinend keine große Nachfrage. Das Material in Elmen, welches noch von der Mure des Stabelbaches übrig ist, hat bisher niemand abgenommen.
- c) GV. Mag. Köck spricht das Mietverhältnis zwischen Frau Jasmin Winkler und der Bergrettung an. Bgm. Außerhofer erklärt, dass es noch ein klärendes Gespräch geben wird. Ihm wurde vonseiten der Bergrettung mitgeteilt, dass sich Frau Winkler nicht an die ausgemachten Bedingungen hält. Bgm. Außerhofer spricht diesbezüglich lobend vom Entgegenkommen der Bergrettung, weshalb diese durch die Mitverwendung ihrer Räumlichkeiten durch Frau Winkler nicht benachteiligt werden soll. Bgm. Außerhofer wird jedenfalls auch noch ein Gespräch mit Frau Winkler führen. Er betont, dass es für die Gemeinde auch wichtig ist, ein Friseurgeschäft im Ort zu haben und ist zuversichtlich, dass es hier eine Einigung gibt.

- d) GV. Mag Gruber spricht die Schneeräumungsvergabe an. Er möchte wissen, wie lange dieser Vertrag noch läuft und das eine evt. Neuvergabe überdacht werden sollte. Ebenfalls merkt er an, frühzeitig einzugreifen, dass der Schnee nicht wieder an die Friedhofsmauer und das Kriegerdenkmal geschoben wird. Er hat dies bereits in einer vergangenen Sitzung angemerkt. Bgm. Außerhofer wird sich über die Vertragslaufzeit noch informieren. Er ist der Meinung, dass dieser bei nicht Kündigung automatisch um ein Jahr verlängert wird.
- e) GV. Mag. Köck fragt nach der Räumung und Schneeablagerung am neuen Fußweg. Bgm. Außerhofer erklärt, dass die Räumung mit dem Traktor funktioniert und genügend Platz für die Schneeablagerung vorhanden ist. Er hat dies bereits mit den Gemeindearbeitern in Augenschein genommen.
- f) GR. Falger berichtet, dass sich Herr Martin Winkler massiv bei ihm beschwerte, dass viel zu viel gesplittet wird und das er im Frühjahr ummengen an Splitt entsorgen musste. Bgm. Außerhofer vertritt die Ansicht, dass die Splittstreuung bei rutschigen Verhältnissen in der bisherigen Menge nötig war. Kurz nach der Räumung ist die Glätte immer am schlimmsten und somit muss eben nach jeder Räumung neu gesplittet werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr eingebracht werden, dankt Bgm. Außerhofer den Gemeindemandataren und beendet um 20:15 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung vom genehmigt – abgeändert – nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat